

Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schwielowsee

Auf Grundlage des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl./96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBL/24, [Nr. 9], S.19) und des § 5 Abs. 1 und 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 17. hinsichtlich des nachstehenden § 7, wird mit Zustimmung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 7 Abs. 1 OBG vom 09.12.2024, von der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 11.12.2024 mit Beschluss-Nr. 24-12-63 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Begriffsbestimmung Verkehrsflächen

Besonderer Teil

- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
- § 5 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Unzulässige Lärmverursachung
- § 8 Mitführen von Tieren, Tierhaltung
- § 9 Entsorgung von Sammelgruben
- § 10 Öffentliche Kinderspielplätze
- § 11 Feuer
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee. Sie lässt höherrangige rechtliche Regelungen unberührt.

§ 2 Aufgaben

Mit Hilfe dieser Verordnung soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee gewährleistet werden. Zuständig für die Durchführung ist der Fachbereich Zentrales und Bürgerdienstleistungen, Sachgebiet Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit, der Gemeinde Schwielowsee.

§ 3 Begriffsbestimmung Verkehrsflächen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen)
- (2) Zu den dem öffentlichen Verkehr dienenden bzw. gewidmeten Flächen (Verkehrsflächen) im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung gehören insbesondere:

Straßen einschließlich der Gehwege, Plätze, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Zur Straße gehören außerdem der Luftraum über dem Straßenkörper, sowie das Zubehör.
Als Zubehör sind die:
 - Verkehrs- und Hinweiszeichen,
 - die Verkehrseinrichtung und Beleuchtung
 - sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen
 - und die zur Straße gehörenden Pflanzen (Straßenbegleitgrün) anzusehen.
- (4) Öffentliche Anlage im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere:
 - a.) Alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten sowie Gewässer mit Ufern und Böschungen;
 - b.) Alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - c.) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten,

Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

- (5) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Absatzes 4, für sie gelten besondere Bestimmungen.

Besonderer Teil

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Es ist untersagt, Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen anders als bestimmungsgemäß zu nutzen, insbesondere ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Die Benutzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Das Abstellen von Gegenständen einschließlich Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten oder Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Grünanlagen bzw. auf Grünflächen, ist verboten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
- a) in den öffentlichen Anlagen zu übernachten.
 - b) in den öffentlichen Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen.
 - c) in Wertstoffbehälter, außerhalb der dort angegebenen Einwurfzeiten einzuwerfen oder andere Stoffe als die für die jeweiligen Behälter vorgesehenen Wertstoffe einzufüllen oder dort zurückzulassen.
Die Einwurfzeiten sind wie folgt: Montag bis Samstag von 07.00 -13.00 Uhr, 15.00 bis 20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen untersagt.
 - d) fahruntaugliche oder stillgelegte Kraftfahrzeuge, abgelaufen auf allgemein zugänglichen Flächen unbefugt abzustellen.
- (4) Wer entgegen der Verbote der Nr. 3 öffentliche Einrichtungen beschriftet, bemalt, besprüht oder sonst beschädigt, in der Gebrauchsfähigkeit einschränkt, Plakate oder Werbeträger anbringt oder aufstellt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder den Gewerbetreibenden, auf welchen auf dem Plakat oder in der Werbung hingewiesen wird.
- (5) Haben die Beseitigungspflichtigen nach Nr. 4 nach Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist ihre Pflichten erfüllt, so kann die Gemeinde auf Kosten der Betroffenen die Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

§ 5 Allgemeine Anliegerpflichten

- (1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.
- (2) Anlieger haben ihre an Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen unmittelbar angrenzenden Grundstücks- oder Gebäudeteile so zu erhalten, dass die Benutzer der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind Blumentöpfe/-kästen, Dachziegel, Regenrinnen gegen das Herabstürzen zu sichern, Kellerluken/-schächte, Gruben und ähnliche Öffnungen sind mit einem festen Deckel oder mit Türen zu verschließen. Eisbildung (Eiszapfen, Eisplatten) an Dächern und Dachrinnen die Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen gefährden sind durch die Anlieger unverzüglich so zu beseitigen, dass Personen und Sachen nicht gefährdet werden.
- (3) Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Pflanzen dürfen in den Luftraum über Gehwegen bis zur Höhe von 2,50 m nicht hineinragen. Sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist, ist ein Lichtraumprofil von 4,50 m einzuhalten. Öffentliche Flächen dürfen nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden, sofern dadurch die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern oder Fußgängern beeinträchtigt werden kann. Vor einer beabsichtigten Bepflanzung, ist die Genehmigung des Fachbereichs Zentrales und Bürgerdienstleistungen einzuholen.
- (4) Jedes Haus ist vom Anlieger mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar gehalten werden (entsprechend § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch).
- (5) Gegenstände, die geeignet sind Fußgänger, Radfahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu gefährden, dürfen nicht auf Verkehrsflächen aufgestellt werden. Insbesondere sind Gegenstände auf Geh- und Radwegen, die Fußgänger oder Radfahrer auf die Fahrbahn zwingen, zu entfernen. Genehmigungspflichten nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt. Die Anwendung des Straßengesetzes, von Gesetzen und Verordnungen zum Schutze der Umwelt und des Wassers sowie gegen illegale Abfallentsorgung bleiben unberührt.

Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Waschen, insbesondere Abspritzen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen auf Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an Gewässern;
- b) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen oder Abfall, Lebensmitteln, Papier, Glas, Verpackungsmaterial sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderen gefährlichen Gegenständen; das Verbringen von organischen Gartenabfällen oder Gehölzschnitt von privaten Grundstücken in öffentliche Bereiche oder Waldungen.

- c) das Ausbringen jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen, dazu gehört auch Poolwasser;
 - d) die Versickerung oder die Einleitung gesundheits- oder umweltschädlicher Stoffe in das öffentliche Kanalnetz;
 - e) das Einschütten oder Einkehren von Kehricht, Schmutz oder sonstigem Abfall in Straßenrinnen oder Sinkkästen.
 - f) Das Urinieren/Verrichten einer Notdurft in der Öffentlichkeit.
- (2) Verschmutzte Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu säubern oder säubern zu lassen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder der Abgabe von Speisen und Getränken entstehen, sind einzusammeln.
 - (3) Haushalts- oder Gewerbemüll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
 - (4) Abfallbehälter, die zur Entsorgung bereitgestellt werden, sind so aufzustellen, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden. Insbesondere dürfen Fahrradfahrer und Fußgänger oder sonstiger Fahrzeugverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.
 - (5) Sperrmüll darf frühestens am Vorabend, ab 18.00 Uhr der Entsorgung am Entsorgungsplatz abgelegt werden.

§ 7 Unzulässige Lärmverursachung

- (1) Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Die Anwendung des § 10 Landesimmissionsschutzgesetz bleibt unberührt.
- (2) Geräte und Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung, dürfen von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonnabends, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. Ihr Betrieb ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.
- (3) Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen nur an Werktagen, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr betrieben werden. Ihr Betrieb ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.
- (4) Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Die Anwendung des § 11 Landesimmissionsschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Mitführen von Tieren, Tierhaltung

- (1) Die Anwendung der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg bleibt unberührt.
- (2) Beim Führen von Hunden in der Öffentlichkeit ist eine Leine mitzuführen, um jederzeit das Tier anleinen zu können. Darüber hinaus sind in den folgenden Gebieten der Gemeinde Schwielowsee Hunde, außerhalb von befriedeten Besitztümern, an einer reißfesten Leine zu führen:

Ortsteil Caputh

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Potsdamer Straße, Lindenstraße, Straße der Einheit, Friedrich- Ebert- Straße, Schwielowseestraße, Michendorfer Chaussee

Touristischer Bereich

im Gebiet nördlich der Ortsdurchfahrt bis zum Uferbereich in den Grenzen vom Bootsanleger Schloß Caputh bis zur Bahnbrücke über das Caputher Gemünde Geltower Seite am Gemünde, von der Fähre bis zum Weg zum Strandbad Weberstraße, Krughof, Havelstraße, Ziegelscheune, Ziegelstraße, Straße der Einheit, Straße der Jugend, Schulstraße, Auguststraße, Feldstraße, Gartenstraße, Weinbergstraße, Uferpromenade entlang des Caputher Gemüdes

Ortsteil Ferch

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Dorfstraße, Mühlengrund, Kammeroder Weg, Glindower Weg, Fercher Straße, Beelitzer Straße

Touristischer Bereich:

Seeweg vom Parkplatz Strandbad bis Forsthaus Mittelbusch

Ortsteil Geltow

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Chausseestraße, Hauffstraße bis Baumgartenbrücke, Hauffstraße vom Abzweig Richtung GT Wildpark- West, Am Wasser, Caputher Chaussee bis Abzweig Am Petzinsee;

Gemeindeteil Wildpark West:

Havelpromenade vom Eingangsschild, Marktplatz, Fuchsweg bis Ortsausgang.

Touristischer Bereich:

Am Petzinsee, Uferpromenade vom Sportplatz, Am Grashorn bis Ortsausgang Richtung Wildpark West

- (3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Wer einen Hund ausführt hat bei jedem Ausgang geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Kotes, in ausreichender Menge, mitzuführen. Diese Behältnisse sind den Mitarbeitern des Ordnungsamtes auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9 Entsorgung von Sammelgruben

Die Reinigung und Entleerung von Fäkalien-sammelgruben, Schlammfängen für Wirtschaftsabwässer, Leichtstoffabscheidern, Dunggruben und sonstigen Behältnissen, in denen derartige Abfälle gelagert werden, ist rechtzeitig vorzunehmen. Das Austreten übelriechender oder schädlicher Dämpfe ist zu vermeiden, insbesondere das Verschütten übelriechender Flüssigkeit.

§ 10 Öffentliche Kinderspielplätze

- (1) Spielgeräte und Spielflächen auf öffentlichen Spielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen, das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, außer Spielfahrzeugen, ist untersagt.
- (3) Der Aufenthalt auf Spielplätzen ist nur tagsüber, ab 07.00 Uhr, bis zum Einbruch der Dunkelheit, höchstens jedoch bis 20 Uhr, gestattet.
- (4) Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf Kinderspielplätzen ist verboten.
- (5) Der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist grundsätzlich untersagt.

§ 11 Feuer

- (1) Für das Abbrennen eines Feuers ist nur naturbelassenes, trockenes Holz zu verwenden. Das Abbrennen von frischem Baumschnitt, Strauch- und Gartenabfällen ist verboten.
- (2) Ein Feuer im Freien, ab der Waldbrandwarnstufe 4, ist grundsätzlich untersagt.
- (3) Die Obergrenze für die Höhe und Breite eines Feuers soll bei höchstens 1m liegen.
- (4) Das Feuer muss bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigt werden.
- (5) Für Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer) können Anträge zur Ausnahme beim Fachbereich Zentrales und Bürgerdienstleistungen, mindestens zwei Wochen vorher, gestellt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Gegenstände, Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen auf Grünflächen abstellt,
 2. entgegen § 4 Abs. 3 a in öffentlichen Anlagen übernachtet,

3. entgegen § 4 Abs. 3 b unbefugt Bänke, Spielgeräte, Verkehrs- und Hinweisschilder versetzt, beschädigt, entfernt, beschmutzt, bemalt, besprüht oder beschriftet,
4. entgegen § 4 Abs. 3 c Wertstoffbehälter, außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten befüllt oder andere Stoffe zurücklässt oder einfüllt,
5. entgegen § 4 Abs. 3d fahruntaugliche oder stillgelegte Kraftfahrzeuge auf allgemein zugänglichen Flächen unbefugt abstellt.
6. entgegen § 4 Abs. 4 öffentliche Einrichtungen beschriftet, bemalt, besprüht, beschädigt oder in der Gebrauchsfähigkeit einschränkt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzende Grundstücks- und Gebäudeteile nicht so unterhält, dass eine Beeinträchtigung der Benutzer ausgeschlossen ist,
8. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 den Luftraum über Gehwegen oder das Lichtraumprofil über Straßen nicht einhält,
9. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 öffentliche Flächen bepflanzt, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen,
10. entgegen § 5 Abs. 4 als Anlieger sein Haus nicht mit der zum Grundstück zugeteilten Hausnummer versieht oder die Hausnummer nicht von der Straße gut erkennbar und lesbar hält,
11. entgegen § Abs. 5 Gegenstände aufstellt, die Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden,
12. entgegen § 6 Abs. 1 a Fahrzeuge und andere Gegenstände wäscht,
13. entgegen § 6 Abs. 1 b Gegenstände oder Abfall wegwirft oder zurücklässt,
14. entgegen § 6 Abs. 1 c Schmutz- oder Abwässer ausbringt,
15. entgegen § 6 Abs. 1 d gesundheits- oder umweltschädliche Stoffe einleitet oder versickert,
16. entgegen § 6 Abs. 1 e Kehricht, Schmutz oder Abfall in Straßenrinnen oder Sinkkästen einschüttet und einkehrt,
17. entgegen § 6 Abs. 1 f eine Notdurft in der Öffentlichkeit verrichtet,
18. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen und Getränken entstehen nicht einsammelt,
19. entgegen § 6 Abs. 3 Haushalts- und Gewerbemüll in öffentliche Abfallbehälter füllt oder auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen abstellt,
20. entgegen § 6 Abs. 5 Sperrmüll, vor 18.00 Uhr am Vortag rausstellt,
21. entgegen § 7 Abs. 2 Geräte oder Maschinen innerhalb der Ruhezeiten benutzt,
22. entgegen § 7 Abs. Abs. 3 Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler innerhalb der Ruhezeiten benutzt,
23. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 keine Leine in der Öffentlichkeit mitführt,
24. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 Hunde in den bezeichneten Straßen und touristischen Bereichen nicht an der Leine führt,
25. entgegen § 8 Abs. 4 Hunde ausführt ohne die geeigneten Behältnisse mitzuführen,
26. entgegen § 9 die Reinigung und Entleerung von Gruben nicht rechtzeitig vornimmt,
27. entgegen § 10 Abs. 3 sich auf dem Spielplatz außerhalb der Benutzungszeit aufhält,
28. entgegen § 10 Abs. 4 ein Tier auf dem Spielplatz mitführt,
29. entgegen § 10 Abs. 5 Alkohol oder sonstige Rauschmittel auf dem Spielplatz konsumiert,
30. entgegen § 11 Abs. 1 frischen Baumschnitt, Strauch- oder Gartenabfälle verbrennt,
31. entgegen § 11 Abs. 2 ein Feuer bei Waldbrandwarnstufe 4 oder 5 abbrennt,
32. entgegen § 11 Abs. 3 ein Feuer unterhält, dass Höhe und Breite von 1m nicht einhält,
33. entgegen § 11 Abs. 4 ein Feuer nicht bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Schwielowsee vom 02.05.2014 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31.12.2034 außer Kraft.

Schwielowsee, den 12.12.2024

gez.:
K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anordnung der Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 32 Abs. 2 S. 2 OBG:

Hiermit ordne ich an, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.12.2024 im Amtsblatt Nr. 14 vom 18.12.2024 für die Gemeinde Schwielowsee verkündet wird.

Schwielowsee, den 12.12.2024

gez.:
K. Hoppe
Bürgermeisterin
Gemeinde Schwielowsee